BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel Eisengasse 8, Postfach, 4001 Basel





Medienmitteilung BSABB

der Entschädigungsregelung den Antrag auf Anpassung für Verwaltungsrat der BSABB

Der Verwaltungsrat der BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel (BSABB) beantragt den Regierungen der Trägerkantone eine Senkung seiner Entschädigungen. Die wesentliche zeitintensive Aufbauarbeit ist in den letzten drei Jahren seit der Ausgliederung der BSABB in eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt geleistet worden. Eine Senkung der Entschädigung des Verwaltungsrates per 1. Januar 2015 erscheint nun sachgerecht.

Die Regierungen der Trägerkantone haben anlässlich der Ausgliederung der BSABB zum Anforderungsprofil des Verwaltungsrats festgehalten, dass die Komplexität der Materie und die hohe Verantwortlichkeit eine hohe Fachkompetenz und einen professionell zusammengesetzten Verwaltungsrat erforderten. Der Verwaltungsrat ist oberstes Leitungsund Aufsichtsorgan über die BSABB, welche 1500 Einrichtungen mit einem Vermögen von 126 Milliarden beaufsichtigt. Gemäss Staatsvertrag wurde der Verwaltungsrat mit der strategischen Leitung und Aufsicht über die BSABB betraut. Eine Haftung der Kantone für die von der BSABB verursachten Schäden wurde ausgeschlossen. Aufgrund der (zu Recht) strengen Regelung von Interessenskonflikten können Mitglieder des Verwaltungsrates weder in unterstellten Einrichtungen Einsitz nehmen noch für diese tätig werden. Entsprechend gehörte es zu den Rahmenbedingungen der Politik, dass der Verwaltungsrat der BSABB nach wirtschaftlichen Kriterien zu entschädigen ist und nicht etwa auf einer pro bono-Basis.

Der heutige Verwaltungsrat wurde gestützt auf den Staatsvertrag partnerschaftlich von den beiden Regierungen eingesetzt. Die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates basiert auf dem bereits bei der Errichtung der öffentlichen Anstalt seitens des Lenkungsausschusses der Regierungen am 18. November 2010 erstellten Planbudgets. Die Entschädigung wurde von den beiden Kantonsregierungen in einem ordnungsgemässen Verfahren genehmigt. Gemäss Staatsvertrag haben die Regierungen die abschliessende Entscheidungskompetenz. Die Entschädigung wurde von der BSABB im Anhang zur Geschäftsordnung, im Geschäftsbericht sowie auf deren Homepage offen gelegt.

Die Entschädigung trug auch dem erheblichen Zeitaufwand Rechnung, der insbesondere in der Start- und Aufbauphase der neu gegründeten BSABB entstanden ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die BSABB im interkantonalen Vergleich über einen grossen Handlungsspielraum verfügt. Die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt haben die Vorgabe des Bundesrechts betreffend Unabhängigkeit sehr weitgehend umgesetzt – aus Sicht der BSABB durchaus zu Recht, unterstehen der Aufsicht der BSABB doch etwa die kantonseigenen Pensionskassen. Die BSABB hat auch die Interessen der Trägerkantone gegenüber den Bundesorganen zu vertreten.

Rechnet man den bisher geleisteten Aufwand auf die den Mitgliedern des Verwaltungsrates zugesprochenen Entschädigungspauschalen um, so beträgt der Stundenansatz bei allen Mitgliedern ca. 200-250 Franken. Diesen Ansatz erachtet der Verwaltungsrat sowohl für vergangene als auch für zukünftige Leistungen als angemessen.

Wie bereits im Frühjahr geplant, hat der Verwaltungsrat nach Abschluss der Startphase beschlossen, den Regierungen der beiden Trägerkantone eine verminderte Entschädigung zur Genehmigung vorzuschlagen, die sich auf die bisherigen Erfahrungen sowie einen Vergleich mit den ausgegliederten Aufsichtsbehörden anderer Kantone, namentlich im Kanton Zürich, stützt.

Basel, 16. Oktober 2014

Für Rückfragen:

Felix Uhlmann, Präsident des Verwaltungsrates der BSABB, Tel. 044 634 42 24 oder 061 279 70 00, felix.uhlmann@rwi.uzh.ch